



STADTREINIGUNG.HAMBURG

Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen

Roland Bock
Arbeits- und Baustellensicherheit
TB – Technik Bau
Tel.: 040 2576-3268
Mobil: 0151 4060 3268
E-Mail:
roland.bock@stadtreinigung.hamburg

STADTREINIGUNG HAMBURG

Bau auf Sicherheit





Vorwort

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben bei der Stadtreinigung Hamburg einen hohen Stellenwert.

Für alle Firmen, die im Auftrag der Stadtreinigung Hamburg oder auf dem Gelände des Unternehmens tätig sind, gelten mindestens die gleichen Sicherheitsstandards wie für die Beschäftigten der Stadtreinigung Hamburg.

Zum Schutz von Besuchern, unserer Beschäftigten und der Beschäftigten der Fremdfirmen sind Regelungen getroffen worden, die in diesem „Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen“ festgehalten sind. Es soll dem Auftragnehmer als Hilfestellung dienen, ist aber in erster Linie eine verbindliche Handlungsanweisung.

Das Handbuch entbindet den Fremdunternehmer jedoch nicht von seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der für die Erledigung des Auftrages erforderlichen darüberhinausgehenden geltenden Vorschriften und Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Die Fremdfirma hat sich vertraglich verpflichtet, alle Gesetze, Regelwerke und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und zu befolgen.

Mit der Auftragsannahme bzw. der Vertragsunterzeichnung hat der Fremdunternehmer die Regelungen anerkannt und sich zu deren Umsetzung verpflichtet.

Stefanie Gos
Abteilungsleiterin
Technik Bau



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis / Allgemeines	4
Geltungsbereich / Allgemeine Hinweise	5
Ablauf einer Baumaßnahme der SRH mit Fremdfirmen bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	5
Ausrüstungsgegenstände	6
Persönliche Schutzausrüstung	6
Sicherheitskennzeichnung	6
Zutrittsregelung	7
Pflichten und Aufgaben / Verantwortliche Personen	7
Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsmitteln	8
Arbeitsmittel und Einrichtungen der Stadtreinigung Hamburg	8
Personal – Qualifikation – Befähigung / Verhalten	9
Unterweisungen / Einweisungen	9
Arbeitszeiten	10
Nachunternehmer	10
Werkverkehr	10
Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Gefahrenabwehr	10
Baustelleneinrichtung	10
Baustellenunterkünfte	11
Pflichten des Fremdunternehmers	11
Notfallorganisation	12
Tiefbauarbeiten	13
Kranarbeiten / Arbeiten im Kranfahrbereich	13
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	14
Arbeiten in der Nähe Spannung führender Teile	15
Arbeiten unter Spannung	15
Lärmschutzmaßnahmen	15
Versorgungsleitungen	16
Leitern, Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen	16
Absturzsicherungen	17
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern	18
Explosions- und feuergefährdete Räume	18
Schweißarbeiten	18
Arbeiten an hydraulischen Leitungen	19
Arbeiten in engen Räumen (z.B. Behältern)	19
Alleinarbeit	19
Gefahrstoffe, Arbeitsstoffe	20
Abfallbeseitigung/ -entsorgung	20
Beendigung der Arbeit / Arbeitszeiterfassung	21
Geheimhaltung / Datenschutz	21
Schwangere Mitarbeiterinnen	21
Haftung	22
Fremdfirmenerklärung und Liste der Nachunternehmer	23
Unterweisungsnachweis	25
Kontaktdaten	26



Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber hier Stadtreinigung Hamburg
AN	Auftragnehmer / Fremdfirma

Stadtreinigung Hamburg

SRH	Stadtreinigung Hamburg
AG-V	Auftragsverantwortlicher der SRH
AG-B	Verantwortlicher des Betriebsplatzes / Gebäudes
AG-FB	Baustellenüberwachung der SRH
SIGEKO	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, externe Fachkraft die von SRH beauftragt wird

Auftragnehmer / Fremdfirma

AN-V	Verantwortlicher des Auftragnehmers
AN-L	Leitung/Geschäftsführer des Auftragnehmers
AN-B	Baustellenverantwortlicher des Auftragnehmers vor Ort

Allgemeines

Das „Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen“ ist Bestandteil des Vertrages zwischen der Stadtreinigung Hamburg als Auftraggeber (AG) und der Fremdfirma als Auftragnehmer (AN) sowie dessen Nachunternehmer.

Die Vorgaben müssen von allen Fremdfirmen und deren Nachunternehmern, die im Auftrag der Stadtreinigung Hamburg tätig sind, eingehalten werden.

Die Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Hamburg (AG-V), der Verantwortliche des Betriebsplatzes/Gebäudes der Stadtreinigung Hamburg (AG-B) sowie die Fremdfirmenüberwachung/Baustellensicherheit der Stadtreinigung Hamburg (AG-FB) haben Weisungsrecht bzgl. des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes.

Die Verantwortlichen und die Beschäftigten der Fremdfirma vor Ort stellen die Einhaltung dieser Anweisungen und Regelungen sicher.

Dieses Sicherheitshandbuch regelt die Zusammenarbeit zwischen der Stadtreinigung Hamburg als Auftraggeber (AG) und den beauftragten Fremdfirmen als Auftragnehmer (AN) sowie deren Nachunternehmer, die auf dem Gelände der Stadtreinigung Hamburg tätig sind.

Es ist als Sicherheitsanweisung zu verstehen.

Mit dieser Anweisung werden den Beschäftigten des AN, die auf dem Gelände des AG geltenden Sicherheitsregeln mitgeteilt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelwerke zum Arbeitsschutz.

Bei größeren Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sind die Baustellenverordnung sowie das in der „Verfahrensanleitung Baustellenverordnung“ der SRH festgelegte Verfahren für die Stadtreinigung Hamburg zu beachten.



Geltungsbereich

Das Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen gilt an allen Unternehmensstandorten und ergänzt auf den Baustellen der Stadtreinigung Hamburg die Sicherheits- und Gesundheitspläne und Baustellenordnungen.

Allgemeine Hinweise

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

Ablauf einer Baumaßnahme der SRH mit Fremdfirmen bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

- Auftrag an die Fremdfirma
 - o mit Übersendung des Sicherheitshandbuches für Fremdfirmen
- Unterweisung der Mitarbeiter der Fremdfirma durch die Fremdfirma
 - o Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - o Besonderheiten bei der SRH anhand des Sicherheitshandbuches für Fremdfirmen
 - o Dokumentation der Unterweisung durch Unterschrift der Mitarbeiter
 - o Übersendung der Dokumentation an die SRH
 - o Alle einzusetzenden Mitarbeiter müssen zwingend an der Unterweisung teilgenommen haben.
- Am Tag des Baubeginns
 - o Unterweisung der Mitarbeiter der Fremdfirmen in die betriebsplatzspezifischen Gefährdungen durch den Verantwortlichen des Betriebsplatzes (AG-B) oder durch die Fremdfirmenüberwachung – Baustellensicherheit (AG-FB) bzw. SiGeKo
 - o Kontrolle der PSA
 - o Kontrolle durch die SRH auf erfolgte Prüfungen
 - Elektrische Geräte
 - Leitern, Tritte
 - Materialien / Gefahrstoffe
 - Ladungssicherung bei Transport von Material und Gerät



- Während der Arbeiten
 - o Kontrolle der Arbeiten durch AG-V, AG-B, AG-FB und SiGeKo
 - o Kontrolle der erforderlichen Unterweisungen
 - Neue Mitarbeiter sind von der Fremdfirma umgehend an die SRH zu melden, diese Mitarbeiter müssen vor Arbeitsaufnahme durch die Fremdfirma unterwiesen werden.
 - Die betriebsplatzspezifische Unterweisung muss ebenfalls vor Arbeitsaufnahme durch den Verantwortlichen des Betriebsplatzes (AG-B) oder durch die Fremd-firmenüberwachung – Baustellensicherheit (AG-FB) bzw. SiGeKo erfolgen.

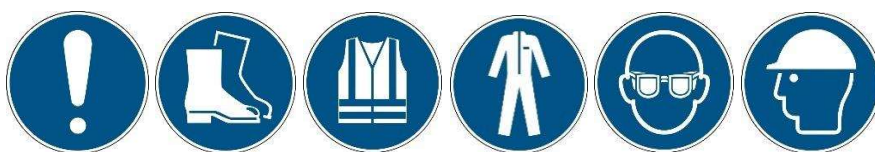
Ausrüstungsgegenstände

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

Persönliche Schutzausrüstungen gemäß PSA-Benutzungsverordnung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Beschäftigten in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

Sicherheitsschuhwerk ist grundsätzlich zu tragen. Ein Schutzhelm ist je nach Ort und Auftrag zu tragen. (Hinweisschild: Helm tragen). Weitere PSA gemäß Gefährdungsbeurteilung und Einweisung in die betriebsplatzspezifischen Gefahren.





Sicherheitskennzeichnung

Die Hinweisschilder sind zu beachten und die vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen. Die Verantwortlichen der Stadtreinigung Hamburg sind berechtigt, Personen ohne entsprechende persönliche Schutzausrüstung aus diesem Bereich zu verweisen.

Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.

Die Hinweise auf Zugangs- und Aufenthaltsverbote müssen unbedingt beachtet werden.

Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.

Zutrittsregelung

Beschäftigte von Fremdfirmen melden sich bitte bei Betreten und Verlassen des Betriebsplatzes / des Geländes der SRH an und ab.

Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.



Pflichten und Aufgaben

Die für die Arbeiten verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtreinigung Hamburg (AG-V, AG-B und AG-FB) und die Verantwortlichen des Auftragnehmers (AN-V und AN-B) ermitteln gemeinsam bei Notwendigkeit vor Ort Gefährdungen, die sich bei der Ausführung der Arbeiten für die SRH-Beschäftigten, für die Beschäftigten des AN und für Dritte ergeben können.

Wurden Gefährdungen ermittelt, müssen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Bei gegenseitigen Gefährdungen durch den Einsatz mehrerer AN, die örtlich und zeitlich parallel arbeiten, sind die Arbeiten aufeinander abzustimmen. Darüber sind die Verantwortlichen der Stadtreinigung Hamburg zu informieren.

Die Einhaltung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen ist von den Fremdfirmenbeschäftigten umzusetzen und einzuhalten. Die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird von den Verantwortlichen der Stadtreinigung Hamburg kontrolliert.

Bei Verstößen gegen Arbeitssicherheitsvorschriften kann der Auftraggeber die vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitstechnischer Mängel veranlassen sowie bei Nichtbefolgung von Anweisungen Beschäftigte der Fremdfirma nach Ermahnung der Baustelle verweisen.



Verantwortliche Personen

Die beauftragte Fremdfirma benennt dem Auftraggeber Auftragsverantwortliche (AN-V und AN-B). Diese sind weisungsbefugt gegenüber den Beschäftigten der Fremdfirma.

Fremdfirmen, einschließlich deren Nachunternehmer, sind verpflichtet, zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei der Durchführung von Aufträgen, die örtlich und zeitlich zusammenfallen, ihrer Koordinationsverpflichtung nachzukommen.

Die Verantwortlichen der Fremdfirma müssen als Auftragsverantwortliche die übertragenen Arbeiten überwachen. Dazu müssen sie ständig erreichbar sein, wenn sich Personal auf der Baustelle oder auf dem Betriebsgelände befindet. Mit den Auftragsverantwortlichen muss eine Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet sein. Die Verantwortlichen sind der Stadtreinigung Hamburg zu Beginn des Arbeitseinsatzes zu nennen. Über personelle Veränderungen ist die Stadtreinigung Hamburg umgehend zu informieren.

Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsmitteln

Für alle eingesetzten Fahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen ist der Nachweis über die wiederkehrenden Prüfungen mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Bedienpersonal für o.g. Fahrzeuge und Geräte muss den Befähigungsnachweis für die Bedienung stets mit sich führen und auf Verlangen vorlegen.

Bei Störungen und Mängeln an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und sonstigen Arbeitsmitteln ist die Arbeit zu unterbrechen, die Arbeitsmittel gegen unbefugten Zugriff zu sichern und dies den Vorgesetzten zu melden.

Arbeitsmittel und Einrichtungen der Stadtreinigung Hamburg

Die Gestellung aller Geräte hat grundsätzlich durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Die Geräte müssen sich in einem technisch einwandfreien und geprüften Zustand befinden.

Ist es in Ausnahmefällen erforderlich, dass Geräte des Auftraggebers benutzt werden müssen, so ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Hamburg zulässig.

Personal – Qualifikation – Befähigung

Die Fremdfirma ist verpflichtet, nur geeignetes, ausreichend qualifiziertes, gesundheitlich geeignetes und unterwiesenes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen.



Verhalten

Es besteht Rauchverbot in allen Gebäuden und Fahrzeugen der Stadtreinigung Hamburg. Rauchen ist nur zulässig an den mit dem Auftragsverantwortlichen vereinbarten Plätzen bzw. den als Raucherbereich ausgewiesenen Plätzen. Alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel dürfen nicht mitgebracht oder konsumiert werden. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, dürfen das Gelände des Auftraggebers nicht betreten bzw. werden unverzüglich vom Gelände verwiesen.



Unterweisungen / Einweisungen

Die Fremdfirma muss ihre Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme und bei Veränderungen in Ihrem Arbeitsbereich über die erkannten Gefahren und über Maßnahmen und Vorkehrungen zu deren Abwendung oder Minderung sowie über Notfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen und über Brandschutzmaßnahmen unterweisen. Die Unterweisung muss in der Art durchgeführt werden, dass die Beschäftigten alle in ihrem Arbeitsbereich relevanten Gefahren erkennen und Ihnen angemessen begegnen können.

Werden von der Fremdfirma der deutschen Sprache unkundige Beschäftigte eingesetzt, muss gewährleistet werden, dass diese Beschäftigten die Arbeitsschutzbestimmungen eindeutig verstehen und umsetzen können.

Die Teilnahme an der Unterweisung in die allgemeinen Inhalte dieses „Sicherheitshandbuches für Fremdfirmen“ der Stadtreinigung Hamburg ist zu dokumentieren. Der „Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen“ ist vor Auftragsbeginn an die Stadtreinigung Hamburg ausgefüllt zu senden. Den Unterweisungsnachweis haben die Beschäftigten bei der Auftragserledigung mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Wechselt das Personal im Rahmen der Auftragsabwicklung, so ist auch die Unterweisung des neueingesetzten Personals dem Auftraggeber nachzuweisen.

Eine auftragsbezogene Einweisung in die jeweiligen Gegebenheiten auf den Betriebsplätzen findet vor Beginn der Auftragsarbeiten unmittelbar bei der Anmeldung durch den AG-B bzw. den AG-FB statt.

Vor Arbeitsaufnahme haben sich die Verantwortlichen des Fremdunternehmens über die örtlichen, sicherheitsrelevanten Gegebenheiten des Einsatzortes zu informieren.

Die sich ständig durch den Arbeitsfortschritt ändernden Bedingungen und Gefährdungssituationen müssen beachtet werden.

Arbeitszeiten gemäß ArbZeitVO

- Die Arbeitszeiten sind vor Tätigkeitsaufnahme mit dem Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Hamburg abzustimmen.
- Dabei sind die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen einzuhalten.



- Abweichungen müssen behördlich genehmigt sein und den Ansprechpartnern mitgeteilt werden.

Nachunternehmer

Sofern die Fremdfirma Nachunternehmer einsetzen will, ist der Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten hierüber zu informieren. Für alle Nachunternehmer gelten die Regelungen dieses Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen ebenfalls.

Werkverkehr

Auf dem Betriebsgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Die ausgewiesenen Geschwindigkeitsbegrenzungen sind einzuhalten. Park- und Halteverbote bestehen für Zufahrten, Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen sowie auf Flucht- und Rettungswegen. Auf den Betriebsplätzen ist mit erhöhtem Lkw-Verkehr zu rechnen. Die Arbeitsplätze sind gegenüber dem Fahrzeugverkehr zu sichern.

Parkplätze sind vor Ort abzustimmen, da die Standorte der Stadtreinigung Hamburg teilweise nur eingeschränkt Parkmöglichkeiten aufweisen.

Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Gefahrenabwehr

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

Baustelleneinrichtung

Die Einrichtung und Begrenzung von Baustellen ist mit der Stadtreinigung Hamburg vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

Die Einrichtungen sind durch ein Schild mit Name, Anschrift und Telefonnummer der Fremdfirma zu kennzeichnen.

Flucht- und Alarmpläne mit Notfalltelefonnummern und Hinweisen für den Notfall sind an einer für alle Beschäftigten zugänglichen Stelle auszuhängen.





Baustellenunterkünfte

Als Baustellenunterkünfte gelten Mobilunterkünfte (Baucontainer), Baustellenwagen oder Räume in vorhandenen Gebäuden.

Das Aufstellen von Tagesunterkünften ist mit den zuständigen Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

Die Unterkünfte sind mit dem Firmenschild des Nutzers zu versehen.

Die Brandschutzbedingungen gemäß Aushängen der Stadtreinigung Hamburg sind zu beachten.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand innerhalb von 3 Werktagen wiederherzustellen.

Auf den Geländen der SRH gilt ein generelles Übernachtungsverbot!

Pflichten des Fremdunternehmers

Vor Beginn der Arbeiten:

- Bau- bzw. Montageanzeige entsprechend der gültigen Gesetze und Regelwerke
- Aufstellen einer Tätigkeitsbeschreibung der auszuführenden Arbeiten.
- Erstellen der Gefährdungsbeurteilung für die auszuführenden Arbeiten. Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Aufnahme der Tätigkeiten beim Auftraggeber vorliegen.
- Eine Liste der Beschäftigten und Nachunternehmer mit Unterweisungsnachweisen erstellen.
- Benennung von Sicherheitsverantwortlichen und Ersthelfern für die Auftragsausführung.
- Erstellen einer Arbeitsmittelliste mit Prüfbüchern zum Nachweis der erfolgten Prüfungen.

Während der Arbeiten:

- Vorhalten und Bereitstellen aller erforderlichen Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen (PSA, Hebezeuge, Anschlagmittel etc.).
- Dokumentation der Unterweisungen aller eingesetzten Beschäftigten.
- Vorhalten aller Qualifikationen wie Schweiß-, Prüfungsbescheinigungen, Fahrerlaubnisse und Beauftragungen für Flurförderzeuge, Hebebühnen und Krane sowie erforderliche Arbeitserlaubnisse. Auf Verlangen sind diese Dokumente vorzulegen.
- Anerkennung und Beachtung der vor Ort gültigen Baustellenordnung und Sicherheitsregeln.
- Alle anwesenden Beschäftigten müssen jederzeit durch Name und Firma identifizierbar sein.
- Am Arbeitsplatz ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- Gefahrstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren oder zu beseitigen.



Nach Beendigung der Arbeiten:

- Die Beendigung der Arbeiten ist den Ansprechpartnern mit Statusbericht mitzuteilen.
- Die Arbeitsstelle ordnungsgemäß aufräumen – Abfälle beseitigen.
- Die Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen sicherstellen.
- Nach Beendigung der Arbeiten die Aufhebung der Schutzmaßnahmen nur durch die Ansprechpartner veranlassen.
- Arbeitsstelle ggf. nach Beendigung der Arbeiten mehrfach überprüfen (z.B. Brandwache).

Notfallorganisation

Informieren Sie sich vor Beginn der Arbeiten über die Örtlichkeiten anhand der aushängenden Flucht- und Rettungspläne über:

- Bezeichnung des Standortes/Arbeitsplatzes
- Standort der nächstgelegenen Meldeeinrichtung (Telefon, Brandmelder)
- Notrufnummern
- Standort des nächstgelegenen Erste-Hilfe-Kastens
- Standort der nächstgelegenen Feuerlöscheinrichtungen
- Verlauf der Flucht- und Rettungswege
- Standort des Sammelplatzes

Verhalten bei Feuer:

Bei Ausbruch eines Feuers ist sofort die Feuerwehr unter Telefon-Nr. (0) 112 zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist im Rahmen der Machbarkeit die Ausdehnung des Feuers zu verhindern, soweit sich die Beschäftigten dadurch nicht selbst gefährden!

Personen, betriebsnotwendige Arbeitsunterlagen und Einrichtungsgegenstände, die in Sicherheit gebracht werden können, sind zu sichern. *Danach sind unverzüglich die Verantwortlichen des Betriebsplatzes zu informieren.*

Im Sinne eines vorbeugenden Brandschutzes ist dafür zu sorgen, dass alle Fluchtwege freigehalten werden.

Außerdem müssen die Hinweise auf Feuerlöscher und Fluchtwege stets frei und sichtbar sein. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Brand- und Rauchschutztüren geschlossen sind. Ein Blockieren der Selbstschließungsmechanik ist verboten. Es dürfen keine Gegenstände oder Materialien in diesen Türbereichen abgestellt werden!

Wenn das Gebäude geräumt werden muss, hat sich jeder unverzüglich zum Sammelplatz zu begeben und bei den zuständigen Ansprechpartnern zu melden.





Verhalten bei Unfällen:

Nach einem Unfall ist sofort "Erste Hilfe" zu leisten und eine erforderliche ärztliche Versorgung durch Unfallärzte zu veranlassen bzw. Notärzte oder die Notunfallhilfe über Telefon-Nr. (0) 112 zu benachrichtigen. Bei einigen Betriebsstätten gibt es hiervon Abweichungen, die bei der auftragsbezogenen Unterweisung erläutert werden.

Ggf. ist die Unfallstelle abzusichern um weitere Unfälle zu verhindern.

Danach sind unverzüglich die Verantwortlichen des Betriebsplatzes zu informieren. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind bei der zuständigen Berufsgenossenschaft der Fremdfirma anzuzeigen.

Über Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit dem Auftrag, welche sich auf dem Gelände der Stadtreinigung Hamburg ereignen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Tiefbauarbeiten

- Vor Beginn der Arbeiten sind Informationen über Lage und Schutzabstände erdverlegter Leitungen und Erlaubnisse einzuholen. Ggf. sind Suchgräben oder Ortungsgeräte einzusetzen.
- Aufgefundene Leitungen gelten als Strom führend und dürfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft berührt werden.
- Gruben und Grabenwände sind zu sichern, Schutzstreifen (0,6 m) sind lastfrei zu halten.
- Gefahrenbereiche von Erdbaumaschinen sichern und nicht betreten.
- Der Leitungsverlauf ist eindeutig zu kennzeichnen und Schutzabstände sind einzuhalten.
- Hinweisschilder oder andere Markierungen sind nicht ohne vorherige Zustimmung der Ansprechpartner zu verdecken, zu versetzen oder zu entfernen.



Kranarbeiten

Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist zu überprüfen und zu beachten.

- Abspernungen der Gefahrenbereiche sind vorzunehmen bzw. zu beachten.
- Es sind nur Haken mit Sicherung zu verwenden, bei denen ein selbstständiges unbeabsichtigtes Aushängen der Last verhindert wird.
- Bauteile sind so abzulegen, dass sie nicht abrutschen, wegrollen, umfallen oder herabfallen können.



Die Zusammenarbeit mehrerer Kräne ist über eine gesonderte Betriebsanweisung zu regeln!



Arbeiten im Kranfahrbereich

- Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen einer vorherigen Klärung und Genehmigung durch die Ansprechpartner.
- Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den Ansprechpartnern
- Kran abschalten und gegen irrtümliches oder unbefugtes Wiedereinschalten sichern.
- Gefahrenbereich unter dem Kran bei Gefahr des Herabfallens von Gegenständen durch Absperrung oder Warnposten sichern.
- Kran durch Schienensperren und/oder durch Warnposten sichern.
- Kranbedienpersonal der Nachbarkrane ggf. auch die benachbarten Bereiche über Art und Ort der Arbeiten informieren.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet, verändert, instandgesetzt und geprüft werden. Prüfungen sind vom Auftragnehmer regelmäßig, in geeigneten Abständen, entsprechend der DGUV Vorschrift 3 (Richtwert 6 Monate) zu organisieren und von einer Elektrofachkraft durchführen zu lassen. Der Prüfnachweis (z. B. Prüfetikett, Banderole o. ä.) ist an der elektrischen Anlage bzw. den elektrischen Betriebsmitteln gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Die Prüffrist der Baustromverteiler beträgt 1 Monat. Zudem ist ein schriftlicher Prüfnachweis auf Verlangen vorzulegen, bei Baustromverteilern ist der Prüfnachweis der Bauleitung unaufgefordert nach jeder Messung auszuhändigen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, die nicht der geforderten Bauart entsprechen, schadhaft und nicht geprüft sind, dürfen nicht verwendet werden und sind der Nutzung sofort zu entziehen. Elektrische Betriebsmittel dürfen nur über Baustromverteiler oder der Baustelle zugeordnete Abzweige ortsfester elektrischer Anlagen mit Strom versorgt werden.

Es gilt:

- Schutzabdeckungen nicht öffnen; keine Eingriffe vornehmen.
- Sicherheitskennzeichen beachten!
- Notwendige Schalthandlungen darf nur eine berechnigte Elektrofachkraft durchführen.
- Bei Störungen Anlage oder Betriebsmittel ausschalten und Ansprechpartner informieren.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft durchgeführt werden.





- An unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen darf (bis auf schriftlich geregelte Ausnahmen) nicht gearbeitet werden.
- Die gültigen Vorschriften und die 5 Sicherheitsregeln sind zwingend zu beachten:
 - Freischalten
 - Gegen Wiedereinschalten sichern
 - Spannungsfreiheit feststellen
 - Erden, Kurzschließen
 - Benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken

Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile

- In der Nähe spannungsführender elektrischer Anlagen ist nur dann zu arbeiten, wenn die Schutzabstände eingehalten werden.
- Wenn der Abstand nicht einzuhalten ist, sind in Abstimmung mit dem Ansprechpartner durch eine Elektrofachkraft:
 - Leitungen freizuschalten oder
 - Spannungsführende Teile abzudecken oder abzuschranken
- Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

Arbeiten unter Spannung

Arbeiten unter Spannung (AuS) dürfen nur von dafür befähigten Elektrofachkräften ausgeführt werden. Den Anlagen- bzw. Arbeitsverantwortlichen der Stadtreinigung Hamburg ist ein entsprechender Befähigungsnachweis vorzulegen. Erst die schriftliche Arbeitserlaubnis für AuS berechtigt zur Ausführung der Arbeiten.

Die DGUV Vorschrift 3 und DGUV Regel 103-12 sind zu beachten!

Lärmschutzmaßnahmen gemäß DGUV Regel 112-194

Lärmschutzmaßnahmen sind in der folgenden Reihenfolge zu ergreifen:

1. Technischer Lärmschutz

- Einsatz lärmarmer Arbeitsverfahren, Verwendung lärmgeminderter Arbeitsmittel, Kapselung der Lärmquelle, Abschirmung durch Lärmschutzwände

2. Organisatorischer Lärmschutz

- Änderung bzw. Verlagerung der Maschineneinsatzzeiten
- besondere Arbeitszeitregelungen

3. Persönlicher Lärmschutz

- Gehörschutzkapseln, Gehörschutzstöpsel, Gehörschutzbügel, o. ä.





Versorgungsleitungen

Vor Arbeitsbeginn an Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Benzin-, Öl-, Pressluftleitungen usw.) ist bei den zuständigen Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Hamburg die schriftliche Erlaubnis einzuholen.

Die In- und Außerbetriebnahme von Rohrleitungen jeglicher Art darf nur durch oder unter Aufsicht und nach Freigabe durch die Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers erfolgen.

Leitern, Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen

- Die Einsatzgrenzen der Gerüste, Hubarbeitsbühnen und Leitern sind zu berücksichtigen.
- Standfestigkeit ist zu gewährleisten – Aufstellung auf tragfähigem, möglichst ebenem Untergrund, gegen Wegrutschen oder Einsinken zu sichern.
- Die zulässige Tragfähigkeit ist zu beachten.
- Auf intakte Absturzsicherung ist zu achten.
- Benachbarte oder unterhalb der Arbeitsstelle liegende Bereiche sind zu sichern (Warnung, Absperrung, Kennzeichnung).
- Besondere Vorsicht ist bei Aufstellung auf oder in der Nähe von Verkehrswegen geboten.
- Aufbau-, Verwendungs- bzw. Bedienanleitungen des Herstellers sind zu beachten.
- Anlegeleitern sind gegen Ausgleiten, Umfallen, Umkanten, Abrutschen und Einsinken zu sichern, z. B. durch Anbinden des Leiterkopfes, Fixieren des Leiterfußes, Verwendung von Leiterzubehör, z. B. Fußverbreiterungen, Leiterhaken, dem Untergrund angepasste Leiterfüße, Einhängevorrichtungen usw.

Fahrbare Gerüste

- Nicht verschieben, wenn Personen auf dem Gerüst sind.
- Das Gerüst nur in Längsrichtung oder über Eck verschieben.
- Vor dem Verschieben lose Teile gegen Herabfallen sichern.
- Nach jedem Verschieben die Bremsen feststellen.
- Jegliches Anprallen vermeiden.
- Nicht auf Belagflächen abspringen.
- Die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers beachten.





Leitern

- Den Untergrund beachten. (Rutschgefahr, Absätze, Gitterroste)
- Die Leitern sicher aufstellen.
- Die Leitern richtig belasten und auf die Tragfähigkeit achten.
- Anlegeleitern nie als Aufstellleiter und umgekehrt verwenden!
- Leitern und Tritte sind regelmäßig zu prüfen, Die Prüfung ist zu dokumentieren

Leitern sind kein Dauer-Arbeitsplatz!

Ist die Aufstellung von Gerüsten oder fahrbaren Arbeitsbühnen erforderlich, bedarf es hierzu der vorherigen Rücksprache mit den zuständigen Arbeitsverantwortlichen des Auftraggebers. Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass erforderliche Arbeitsgerüste den Anforderungen des Gerüstzulassungsbescheides, der Aufbau- und Verwendungsanleitung bzw. der Regelausführung der DIN EN 12810 (Systemgerüste) oder der DIN 4420 (spezielle Gerüstarten) entsprechen. Bei Abweichungen ist ein Brauchbarkeitsnachweis (statischer Nachweis) mit schriftlichem Nachweis zu erbringen.

Gerüste dürfen erst benutzt werden nach Freigabe durch Sachkundige oder Aufstellende und wenn sie ordnungsgemäß übergeben wurden (Kennzeichnungsschild). Vor der Benutzung und dem Beginn von Arbeiten ist eine augenscheinliche Prüfung des arbeitssicheren Zustandes vorzunehmen. Bei erkennbaren Mängeln dürfen die Arbeiten auf Gerüsten nicht begonnen werden.

Die Freigabe der Gerüste hat sichtbar entsprechend der DIN EN 12810 (Systemgerüste) oder der DIN 4420 (spezielle Gerüstarten) zu erfolgen.

Die Gerüstbauer haben die geforderten Unterlagen (Verankerungsprotokoll, Aufbau- und Verwendungsanleitung, Zulassungsbescheid) der Bauleitung zu übergeben.

Nach der Beendigung aller auszuführenden Arbeiten für die Leitern, Gerüste oder fahrbare Arbeitsbühnen aufgestellt wurden, sind diese sofort zu demontieren und zu entfernen.

Absturzsicherungen

- Arbeitsplätze und Verkehrsbereiche mit Absturzgefahr sowie Bodenöffnungen und Vertiefungen müssen durch technische Maßnahmen wie feste oder abnehmbare Vorrichtungen, Abdeckungen oder Auffangeinrichtungen (z. B. Netze) gesichert sein.
- Wenn in bestimmten Bereichen technische Maßnahmen nicht möglich sind, müssen die Mitarbeiter PSA gegen Absturz tragen.

Arbeitsgerüst nach DIN 4420
Gerüstgruppe 3
Flächenbezogenes Nutzgewicht 200 kg/m²

Gerüstbaubetrieb Jedermann
33333 Nirgendwo Tel. 55 55 55





Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern

Vor Aufnahme der Arbeiten müssen die Dächer einschließlich deren Zugänge einer Besichtigung durch den Auftragnehmer im Beisein der Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Hamburg unterzogen werden.

Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Schutzmaßnahmen und -einrichtungen für die durchzuführenden Arbeiten ausreichen. Gegebenenfalls sind die Schutzmaßnahmen und -einrichtungen anzupassen.

Explosions- und feuergefährdete Räume

Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen dürfen nur nach Erteilung einer schriftlichen Arbeitserlaubnis durchgeführt werden. Die in der Arbeitserlaubnis vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Freigabe erfolgt vor Ort durch die zuständigen Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Hamburg.

In explosions- und feuergefährdeten Räumen ist der Umgang mit offenem Licht, Feuer, das Rauchen, Schweißen und der Umgang mit funkenreißenden Werkzeugen sowie nicht ex-geschützten Maschinen und Fahrzeugen verboten. Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen ebenfalls nicht erlaubt. Die Anforderungen im Explosionsschutzdokument sind einzuhalten.

Kann ein Explosionsschutz nicht sichergestellt werden, ist der explosionsgefährdete Bereich zu räumen, so dass eine explosionsfähige Atmosphäre nicht mehr entstehen kann.



Schweißarbeiten

Alle Arbeiten mit offener Flamme, sowie Arbeiten, bei denen mit Rauchentwicklung und Funkenflug zu rechnen ist, dürfen auf den Betriebsplätzen und in den Einrichtungen der Stadtreinigung Hamburg nur durchgeführt werden, wenn sie von den Arbeitsverantwortlichen des Auftraggebers freigegeben sind und ein Erlaubnisschein für diese Arbeiten ausgestellt wurde.

Die Arbeitsverantwortlichen des Auftraggebers entscheiden, welche Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Eimer mit Wasser, Löschdecken, Brandwache usw.) zu treffen sind und protokollieren diese im Erlaubnisschein. Der/Die Verantwortliche der Fremdfirma hat diesen Erlaubnisschein an der Arbeitsstelle mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

Beschädigungen von Einrichtungen und Material müssen durch sorgfältiges Abdecken ausgeschlossen werden.





Arbeiten an hydraulischen Leitungen

Bei Arbeiten an hydraulischen Leitungen oder Arbeiten in der Nähe von hydraulischen Leitungen Schutzbrille tragen!



Arbeiten in engen Räumen (z. B. Behältern)

- Vor Arbeiten in engen Räumen (Behälter, Schächte, Gruben, Kanälen, Brunnen etc.) muss Rücksprache mit den Ansprechpartnern gehalten werden.
- Die Fremdfirma muss Aufsichtsführende beauftragen und Sicherungsposten einsetzen.
- Alle Beteiligten sind zu unterweisen.
- Maßnahmen zur möglichen Rettung sind zu treffen, Rettungsgeräte vorzuhalten.
- Erforderlichenfalls müssen Schutzmaßnahmen gegen
 - Absturz, Versinken oder Verschütten
 - Gefahrstoffe/Sauerstoffmangel
 - Brand und Explosion (Erlaubnisschein für Heißenarbeiten)
 - elektrischen Strom
 - mechanische Einwirkungen
 - zu hohe oder zu tiefe Temperaturenergriffen werden!
- die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen für die Arbeiten in engen Räumen geeignet sein.

Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden! Ist das nicht möglich, sind folgende Maßnahmen in der genannten Rangfolge anzuwenden:

1. Arbeiten in Sichtweite einer anderen Person ausführen.
2. Beaufsichtigung der Alleinarbeit in kurzen Abständen durch Kontrollgänge.
3. Einrichtung eines zeitlich abgestimmten Meldesystems, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt.
4. Tragen eines Hilfsgerätes, das Alarm auslöst, wenn Alleinarbeitende zu Boden sinken.

Gefahrstoffe, Arbeitsstoffe

Die von der Fremdfirma auf das Betriebsgelände der Stadtreinigung Hamburg gebrachten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse müssen eine sichere Verpackung und eine ordnungsgemäße Kennzeichnung haben.



- Für die verwendeten Gefahr- und Arbeitsstoffe müssen aktuelle Sicherheitsdatenblätter, Produktinformationen oder Betriebsanweisungen vorliegen.
- Lackverträglichkeit muss bedarfsweise auf eigene Kosten nachgewiesen werden.
- Beschäftigte müssen anhand der Unterlagen für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und der Stadtreinigung Hamburg vorzulegen.
- Alle Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind zu beachten!
- Für ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen.
- Es ist dafür zu sorgen, dass Gefahrstoffe nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen können.
- Gefährdete benachbarte Bereiche sind zu sichern (Absperrung, Kennzeichnung).
- Nur mit richtig gekennzeichneten und verpackten Gefahrstoffen umgehen.
- Die Gefahrstoffe sind ordnungsgemäß zu lagern.
- Gefahrenhinweise (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) auf Etiketten sind zu beachten.
- Erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.
- Für den Notfall und den Gefahrenfall sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln festzulegen
- Gefahrenfälle sind immer den Ansprechpartnern zu melden.
- Der Einsatz von asbesthaltigen Stoffen oder anderer Stoffe mit krebserzeugendem Potential ist grundsätzlich verboten.
Sollte bei Sanierungsarbeiten derartiges Material bearbeitet oder entsorgt werden, sind gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich.



Abfallentsorgung

Anfallende Abfälle sind von der Fremdfirma auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet die Fremdfirma für evtl. entstandene Schäden.

Es ist verboten Öle, Fette und andere schadstoffbelastete Materialien (Gefahrstoffe) ins Erdreich oder in die Kanalisation abzulassen.

Beendigung der Arbeit

Nach Abschluss des Auftrages sind Arbeitsschutzvorrichtungen wieder in Funktion zu bringen, Absicherungen und Warschilder sind zu entfernen. Verbleibende Gefahrenstellen sind normgerecht zu sichern. Der AN hat alle Abfälle,



Materialien usw., sowie die Baustelleneinrichtung (Bauzäune, Baustellencontainer usw.) innerhalb von 3 Werktagen zu entfernen.

Die Beendigung der Arbeiten ist den Auftragsverantwortlichen der Stadtreinigung Hamburg anzuzeigen.

Arbeitszeiterfassung

Bei Aufträgen, die nach Stunden abgerechnet werden, ist ein Stundennachweis arbeitstäglich von verantwortlichen Mitarbeitern der Stadtreinigung Hamburg vor Ort unterschreiben zu lassen und innerhalb von drei Werktagen einzureichen.

Geheimhaltung / Datenschutz

Das Fotografieren und Filmen oder ähnliches auf dem Betriebsgelände der Stadtreinigung Hamburg ist nur mit Zustimmung gestattet.

Vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei der Stadtreinigung Hamburg anfallen oder mit der Stadtreinigung Hamburg zusammenhängen und an ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gelangen, dürfen nicht an Dritte weitergeben werden, weder mündlich, schriftlich, in digitaler oder anderer Weise und Form.

Eine schriftliche Datenschutzvereinbarung wird empfohlen!

Mutterschutz

Schwangere Mitarbeiterinnen sind den zuständigen Behörden zu melden, für sie muss eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

Gefährliche, schwere, erschütternde oder anderweitig gefährdende Arbeiten die eine Gefährdung für das ungeborene Kind bedeuten können, muss vermieden werden, unter Umständen muss eine Freistellung, in Rücksprache mit dem Betriebsarzt und/oder Hausarzt und der werdenden Mutter, von der Arbeit erfolgen!

Das neue Mutterschutzgesetz (MuSchG) aus 2018 ist zu beachten!



Haftung

- Für im Betrieb abhanden gekommenes Werkzeug oder Material wird kein Ersatz geleistet. Werkzeug und Material sollte nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und während der Pausen und bei Arbeitsende verschlossen werden.
- Gleiches gilt für private Gegenstände. Wertsachen sollten nicht in Spinden aufbewahrt werden. Dadurch können mögliche Diebstähle verhindert werden.
- Fremdfirmengut muss der Fremdfirma verwechslungsfrei zugeordnet werden können (Kennzeichnung).
- Vor der Ausfuhr von Fremdfirmengut größeren Umfangs ist der Ansprechpartner rechtzeitig zu unterrichten. Die Stadtreinigung Hamburg hat das Recht das auszuführende Gut zu überprüfen.



Fremdfirmenerklärung und Liste der Nachunternehmer

Bitte vor Arbeitsbeginn die ausgefüllte Erklärung an die auftraggebende Stelle senden!

Fremdfirmenerklärung (vom Auftraggeber auszufüllen) siehe Auftrag

Name der Auftragsverantwortlichen/Tel.: Name der Koordinatoren/Tel.: Name der Aufsichtsführenden: Auftrag (durchzuführende Arbeiten): Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz): Ausführung von _____ bis _____	Diese Angaben sind dem Auftrag zu entnehmen.
---	---

Fremdfirmenerklärung (vom Fremdunternehmer auszufüllen)

Anschrift des Fremdunternehmens	
Firma:	_____
Verantwortliche:	_____
PLZ / Ort:	_____
Telefon:	_____
Von den nachstehenden Punkten haben die Unterzeichner Kenntnis genommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Einhaltung.	
1. Arbeitsschutz	
Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.	

**2. Zusammenarbeit**

Zur Abstimmung der Arbeiten des Fremdunternehmers mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen wurden o.g. Mitarbeiter zu Koordinatoren bestellt. Sie werden die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Die Koordinatoren haben Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten der Fremdfirma, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Der Fremdunternehmer ist weiterhin für die Sicherheit seiner Beschäftigten verantwortlich. Er hat diese auftragsbezogen zu unterweisen. Trifft die Fremdfirma unerwartet auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen. Sind Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu erwarten, werden o.g. Aufsichtsführende eingesetzt. Setzt der Fremdunternehmer Nachunternehmer ein, so ist er für diese verantwortlich und zur Weitergabe der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet. Die Daten der Nachunternehmer sind auf der folgenden Seite festzuhalten.

Datum / Unterschrift
Fremdunternehmer

Datum / Unterschrift Fremdfirma
Verantwortliche/r vor Ort

Liste der Nachunternehmer

Anschrift des Nachunternehmers: Firma: _____ Vertreten durch: _____ PLZ / Ort: _____ Telefon: _____	Verantwortliche/r vor Ort: Name: _____ Funktion: _____ _____ Telefon: _____
Anschrift des Nachunternehmers: Firma: _____ Vertreten durch: _____ PLZ / Ort: _____ Telefon: _____	Verantwortliche/r vor Ort: Name: _____ Funktion: _____ _____ Telefon: _____



Unterweisungsnachweis

Die Mitarbeiter sind über die Inhalte dieses Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen zu unterweisen.

Insbesondere ist auf die arbeitsschutzrechtlichen Hinweise für die auszuführenden Tätigkeiten hinzuweisen.

Diese Unterweisung ist für die Mitarbeiter jährlich durchzuführen. Sie gilt für jeweils ein Kalenderjahr.

Die Mitarbeiter haben die Unterweisung auf dem beiliegenden Nachweis durch Unterschrift zu bestätigen. Der Unterweiser und der Unternehmer zeichnen die durchgeführte Unterweisung gegen.

Das Original des Unterweisungsnachweises muss **vor** Arbeitsbeginn der SRH vorliegen:

Anschrift:

**Stadtreinigung Hamburg
Technik Bau
Bullerdeich 19
20537 Hamburg**

Eine Kopie ist bei den Arbeiten zur Einsichtnahme mitzuführen.

Vor Arbeitsbeginn erhalten die Mitarbeiter eine Einweisung auf die betriebsplatzspezifischen Gefahren durch die SRH. Hierfür ist eine Terminabsprache mit dem Betriebsplatzverantwortlichen rechtzeitig zwingend erforderlich.



Kontaktdaten SRH:

Baustellenverantwortlicher der SRH (AG-V)

Name

Telefon

Betriebsplatzverantwortlicher der SRH (AG-B)

Name

Telefon

Fremdfirmenüberwachung und Baustellensicherheit (AG-FB)

Roland Bock

040 2576 - 3268

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo)

Name

Telefon